

2270/AB XXI.GP
Eingelangt am: 01.06.2001
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Otmar Brix und Genossen vom 5. April 2001, Nr. 2336/J7 betreffend Mitarbeiterinnen der Ministerbüros, Sektionsleiter Arbeitsleihverträge, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich um Verständnis dafür ersuchen, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für alle gewünschten personbezogenen Daten Detailangaben möglich sind.

AD MINISTERBÜRO

Hier möchte ich erwähnen, dass sich die folgenden Angaben nicht auf Sekretariats - und Bürohilfskräfte beziehen.

Zu 1.:

Seit dem 4. Februar 2000 waren bzw. sind folgende Personen in meinem Büro bzw. im Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Finz beschäftigt bzw. beschäftigt gewesen (der jeweilige Status des Dienstverhältnisses bzw. bei Bundesbediensteten die Einreihung sind angeführt):

Ministerbüro
Kabinettschef
Referent

A1/7
VB (v1/SV)

Referent	VB (v1/SV)
Referent	Werkvertrag
Referent	Arbeitsleihvertrag
Sekretariat	Arbeitsleihvertrag
Referent	Arbeitsleihvertrag
Referent	Arbeitsleihvertrag
Pressesprecher	Arbeitsleihvertrag
Sekretariat	VB (v2)
Pressesprecher	Arbeitsleihvertrag

Büro Staatssekretär

Kabinettschef	A1/7
Referent	Werkvertrag
Referent	A/VIII
Pressesprecher	VB (v1/SV) - Mutterschutz
Referent	A1/4
Referent	A1/4
Pressesprecher	Arbeitsleihvertrag
Sekretariat	VB (v2)

Zum Vergleich waren am 1. Oktober 1998 (= Stichtag der Erhebungen des Rechnungshofes im Gegenstand) folgende Personen im damals ein geächteten gemeinsamen Büro meines Amtsvorgängers und des damaligen Staatssekretärs tätig:

<i>Kabinettschef</i>	<i>A - Beamter der Stadt Wien</i>
<i>Pressesprecher</i>	<i>A - Beamter der Stadt Wien</i>
<i>Referent</i>	<i>A 1/7</i>
<i>Referent</i>	<i>A 1/6</i>
<i>Referent</i>	<i>Beamter der PTA (ohne Bezugsrefundierung zur Dienstleistung zu gewiesen)</i>
<i>Pressesprecher</i>	<i>Arbeitsleihvertrag</i>
<i>Referent</i>	<i>Arbeitsleihvertrag</i>
<i>Referent</i>	<i>Arbeitsleihvertrag</i>
<i>Referent</i>	<i>Arbeitsleihvertrag</i>
<i>Referent</i>	<i>A1/6</i>
<i>Referent</i>	<i>Arbeitsleihvertrag</i>

Sekretariat
Sekretariat

A2/4
Arbeitsleihvertrag

Zu 2.:

Aus dem Bereich des Ministerbüros endete die Verwendung eines Referenten mit 31. Mai 2000 durch einvernehmliche Beendigung der Arbeitsleihe.

Aus dem Bereich des Büros des Herrn Staatssekretärs endete die Tätigkeit einer Referentin mit 2. November 2000, sie wird nunmehr in einer anderen Organisationseinheit des Ressorts verwendet. Ein Referent war aus einem anderen Ressort dienstzugeteilt, die Dienstzuteilung endete mit 30. April 2001.

Aus der Beendigung dieser Verwendungen entstanden keine zusätzlichen Kosten.

Zu 3.:

Der Gehaltsanspruch ergibt sich bei den Bundesbediensteten aufgrund ihrer Einreihung aus dem Gehaltsgesetz bzw. aus dem Vertragsbedienstetengesetz (ausgenommen Sonderverträge, siehe hierzu Punkt 5.). Bei den aufgrund von Arbeitsleihverträgen beschäftigten Landesbediensteten werden die nach den jeweiligen Besoldungsvorschriften der Bundesländer zustehenden Bezüge refundiert. Die Gehälter der sonstigen aufgrund von Arbeitsleihverträgen beschäftigten MitarbeiterInnen wurden im Einvernehmen mit den Arbeitgebern nach Qualifikation, vorgesehener Verwendung und voraussichtlicher zeitlicher Mehrleistungen vereinbart.

Eine Zuordnung der konkreten Einkünfte auf die einzelnen Mitarbeiterinnen ist mir aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Die aus dem Sachaufwand zu refundierenden Gesamtkosten für den Personenkreis der aufgrund von Arbeitsleihverträgen beschäftigten MitarbeiterInnen sind in den folgenden Beträgen enthalten. Im Monatsdurchschnitt (einschließlich aliquoter Sonderzahlungen, Überstunden, Dienstgeberbeiträge und Umsatzsteuer) sind für diesen Personenkreis insgesamt rund S 706.000,-- zu refundieren. Die zu refundierenden Gesamt - Jahresbeträge für die einzelnen Bediensteten liegen zwischen rund S 970.000,-- und S 1,8 Mio.

Zum Vergleich lagen im Jahr 1998 die Kosten für die Verwendungen aufgrund von Arbeitsleihverträgen zuzüglich der Refundierung für die von der Stadt Wien zur Dienstleistung im Bundesministerium für Finanzen ab geordneten Beamten im Monatsdurchschnitt bei rund

S 954.000,--, die Gesamt - Jahresbeträge für die einzelnen Bediensteten lagen zwischen rund S 724.000,-- und S 2 Mio.

Zu 4., 10. und 11.:

Die Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen erfolgt bei den nach A1/7 eingereihten Beamten durch das Fixgehalt gemäß § 31 des Gehaltsgesetzes 1956. Zusätzliche Überstunden - abgeltungen erfolgen nicht. Von den sonstigen Mitarbeiterinnen beziehen 4 eine pauschalierte Überstundenvergütung für 60 Stunden monatlich. Bei den von der Firma Flexwork überlassenen Mitarbeiterinnen ist ein „all - in - Gehalt“ vereinbart, mit dem Gehalt sind alle Mehrleistungen abgegolten. Bei den übrigen MitarbeiterInnen werden die Über - stunden aufgrund entsprechender (und bestätigter) Aufzeichnungen abgerechnet. Diese Überstundenleistungen sind nach Arbeitsanfall sehr unterschiedlich, im Monatsdurchschnitt werden von diesen Mitarbeiterinnen zwischen 20 und 27 Überstunden geleistet.

Die Vergleichszahlen für 1996 stellen sich wie folgt dar:

Die Mehrleistungen wurden bei einem Beamten war durch das Fixgehalt abgegolten. Eine Mitarbeiterin bezog ein Überstundenpauschale für 62 Stunden, eine Mitarbeiterin für 30 Stunden. Die übrigen Mitarbeiterinnen verrechneten ungleichmäßig hohe Einzelüber - stunden, im Monatsdurchschnitt ergaben sich Abrechnungen zwischen 15,5 und 78,5 Überstunden.

Zu 5.:

Mit zwei Referenten wurden auf die Dauer der Verwendung im Ministerbüro befristete Sonderverträge abgeschlossen. Als Sonderentgelt ist in beiden Fällen eine Einreihung vereinbart, die um 25 % über dem Normalentgelt liegt. Die Entgelte sind jedoch nicht steigerungsfähig, d.h., Vorrückungen sind ausgeschlossen. Weitere Abweichungen von den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes wurden nicht vereinbart.

Zu 6. und 7.:

6 Mitarbeiterinnen sind aufgrund von Arbeitsleihverträgen tätig. Diese Verträge wurden mit folgenden Dienstgebern abgeschlossen:

- 1 mit dem Amt der Kärntner Landesregierung
- 5 mit dem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen Flexwork

Der Abschluss der Arbeitsleihverträge wurde nach einem bereits durch den Rechnungshof überprüften Vertragsmuster vorgenommen (Beilage 1), hinsichtlich der Amtsverschwiegen -

heit wird durch den Dienstnehmer eine Erklärung unterfertigt (Beilage 2). Bei den von der Firma Flexwork überlassenen Mitarbeiterinnen wurde von dieser Firma jeweils ein Anbot erstellt und nach entsprechender Überprüfung gegebenenfalls durch die zuständige Personalabteilung meines Ressorts angenommen (Vertragsmuster samt den allgemeinen Geschäftsbedingungen laut Beilage 3).

Die Ermittlung des früheren Dienstgebers der überlassenen Mitarbeiterinnen ist nicht Gegenstand der Vollziehung bzw. sehe ich hierin auch kein den Datenschutz überwiegendes öffentliches Interesse des Nationalrates.

Im Jahr 1998 waren 2 Beamte der Stadt Wien gegen Refundierung der Bezüge zur Dienstleistung in das Büro meines Amtsvorgängers ab geordnet. 6 Mitarbeiterinnen waren aufgrund von Arbeitsleihverträgen tätig. Diese Verträge waren mit folgenden Dienstgebern abgeschlossen:

1 mit der Arbeiterkammer

1 mit Sparinvest Austria

1 mit Invest - Kredit

1 mit der SPÖ Wien

2 mit der Oesterreichischen Nationalbank

Die Verträge wurden nach den auch derzeit verwendeten Vertragsmustern abgeschlossen.

Zu 8.:

An die zu 6. und 7. angeführten Dienstgeber der überlassenen Mitarbeiter wurden keine Förderungen des Ressorts vergeben.

Zu 9.:

Kein Mitarbeiter meines Büros bzw. des Büros des Herrn Staatssekretärs ist mit Führungsfunktionen in anderen Organisationseinheiten betraut.

Aus dem Büro meines Amtsvorgängers war ein Mitarbeiter gleichzeitig mit der Leitung einer Abteilung in der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen betraut.

Zu 12.:

Die MitarbeiterInnen meines Büros bzw. des Büros des Herrn Staatssekretärs erhielten im Jahr 2000 Belohnungen zwischen S 4.200,-- und S 36.000,--.

Die Vergleichswerte für 1998 sind Belohnungen zwischen S 16.100,-- und S 43.000,--:

Zu 13.:

Von den Mitarbeiterinnen des Ministerbüros bzw. des Büros des Herrn Staatssekretärs werden folgende Nebentätigkeiten bzw. Aufsichtsratsfunktionen ausgeübt:

Kabinettschef

Regierungskommissär bei der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Stellvertreter des Staatskommissärs bei der Bausparkasse der österr. Landes - Hypotheken -
banken AG
Stellvertreter des Staatskommissärs bei der Notariatskammer Treuhand AG

Referent/In

Regierungskommissär bei der Bank für Tirol und Vorarlberg AG
Staatskommissär bei der P.S.K. Bank Gesellschaft mbH

Referent/In

Stellvertreter des ständigen Beauftragten des BMF bei der Versicherungsanstalt des österr.
Bergbaues
Staatskommissär bei der Volkskreditbank AG
Aufsichtsrat bei der Wohnbaugesellschaft der ÖBB gemeinnützige GesmbH

Referent/In

Aufsichtsrat bei der österr. Autobahn - und Schnellstraßen AG
Aufsichtsrat bei der BUWOG - Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbe -
dienstete GesmbH

Kabinettschef

Stellvertreter des Staatskommissärs bei der Bausparkasse der österr. Sparkassen

Da Aufsichtsratsvergütungen erst nachträglich bemessen werden, können die endgültigen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten noch nicht ermittelt werden. Die monatlichen Entschädi - gungen betragen bisher zwischen S 3.150,-- und S 12.600,--.

Im Jahr 1998 übten 5 MitarbeiterInnen aus dem gemeinsamen Büro meines Amtsvorgängers und des Staatssekretärs Nebentätigkeiten aus. Die Entgelte für dieses Jahr betragen zwischen S 20.800,-- und S 149.500,--.

Zu 14. und 15.:

Das Ausmaß, den Zweck etc. der Dienstreisen der MitarbeiterInnen meines Büros bzw. der MitarbeiterInnen des Büros des Herrn Staatssekretärs ersuche ich der in den Beilagen 4a und 4b beigefügten Auswertungen der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen zu entnehmen.

Die Gesamtsumme der Dienstreisen beträgt daher 162 Tage bzw. S 1,129.669,89.

Im Jahr 1998 sind für die MitarbeiterInnen des Büros meines Amtsvorgängers 230 Reisetage für Auslandsdienstreisen mit Kosten von insgesamt S 1,939 Mio. angefallen.

AD SEKTIONSLEITER

Zu 1. bis 7.:

Seit 4. Februar 2000 wurden in meinem Ressort keine Sektionsleiter neu bestellt.

Zu 8. und 9.:

Die gefragten Zahlen ersuche ich der durch die Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen in der Beilage 5 angeführten Aufstellung zu entnehmen. Insgesamt fielen für die Sektionschefs 236 Dienstreisetage mit Kosten von S 1,221.605,16 an.

Im Jahr 1998 sind für die Sektionsleiter 243 Reisetage für Auslandsdienstreisen mit Gesamtkosten von S 1,257 Mio. angefallen.

AD MITARBEITER DES RESSORTS

Zu 1. und 2.:

Im Hinblick auf den Umfang der Beantwortung dieser Fragen verweise ich auf meine Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage vom 29. Jänner 2001, Nr. 1799/J, der die entsprechenden Daten zu entnehmen sind.

Zu 3.:

57 MitarbeiterInnen der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen verrechneten im Jahr 2000 mehr als 240 Überstunden. Für diesen Personenkreis sind insgesamt 19.161 Überstunden angefallen. Hier sind jedoch jene Mitarbeiter nicht erfasst, deren zeitliche Mehrleistungen nach anderen Vorschriften abzugelten sind (z.B. Fixgehalt, all - in - Bezug, Verwendungszulagen, Funktionszulagen).

Im Jahr 1998 haben 100 MitarbeiterInnen der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen mehr als 240 Überstunden verrechnet. Für diesen Personenkreis sind insgesamt 33.719 Überstunden angefallen.

Zu 4.:

Derzeit sind die nachstehend angeführten Mitarbeiterinnen gemäß § 39a des Beamten - Dienstrechtsgesetzes 1979, allenfalls in Verbindung mit § 6b des Vertragsbe - dienstetengesetzes 1948, als nationale Experten entsandt:

VB (v1) MMag. Paul KUTOS zur Europäischen Kommission
VB (v1) Mag. Heike MALICEK zur Europäischen Kommission
Beamter MMag. Helgar THOMIC - SUTTERLÜTI Eurocustoms Paris

Für die Dauer der Entsendung gelangt der Inlandsbezug zur Anweisung. Die Höhe der Bezüge, die diese Mitarbeiterinnen von der EU erhalten, sind dem BMF nicht bekannt.

Folgende Mitarbeiterinnen sind im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Institutionen der EU gegen Entfall der Bezüge karenziert:

Ministerialrat Mag. Georg FISCHER bei der EU
Ministerialrat Dr. Edith KITZMANTEL bei der EU
ADir. Karl Rene LEIMÜLLER Projekt CAM - A - Programm für Albanien im Rahmen der Europäischen Kommission

Im Jahr 1998 waren 2 MitarbeiterInnen als nationale Experten zur EU entsandt. Hinsichtlich der Besoldung ergibt sich der gleiche Sachverhalt wie derzeit. 4 MitarbeiterInnen waren für Tätigkeiten bei Institutionen der EU gegen Entfall der Bezüge karenziert.

Zu 5. und 6.:

Folgende MitarbeiterInnen sind aufgrund von Überlassungsverträgen ,mit der Firma Flexwork beschäftigt:

Edith SUCHER, Kurt KRUDER und Rudolf BAMBAS

Die durchschnittlichen monatlichen Kosten liegen zwischen S 29.480,-- und S 38.280,--.

AD ARBEITSLEIHVERTRÄGEZu 1. und 2.:

Von den Überlassungsunternehmen werden keine Gewinnanteile in das Leiharbeitsentgelt eingerechnet.

Da es sich bei der Firma Flexwork um ein Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen handelt, ist davon auszugehen, dass sich im weitesten Sinne Einnahmen für das Unternehmen ergeben.

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen und schließen hiemit nachstehenden

VERTRAG

- I. D stellt d bei ihr beschäftigte Arbeitnehmer, , geboren am , dem Bundesministerium für Finanzen zur Dienstleistung bei, und das Bundesministerium für Finanzen betraut diese Arbeitnehmer für die Dauer der Beistellung mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Büro des Herrn Bundesministers.
Die Beistellung de Arbeitnehmer an das Bundesministerium für Finanzen beginnt am auf die Dauer der Verwendung im Büro des Herrn Bundesministers. Das Beistellungs - verhältnis erlischt jedenfalls mit Ablauf jenes Tages, an dem die Verwendung von im Büro des Herrn Bundesministers endet.
Ferner ist jeder Vertragsteil überdies berechtigt, das Beistellungsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer mindestens sechswöchigen Frist mit jedem Monatsende durch Kündigung zu lösen.

- II. Das Bundesministerium für Finanzen verpflichtet sich, de sämtliche unmittelbar aus dem Dienstverhältnis mit de Arbeitnehmer während der Dauer der Beistellung erwachsenden Kosten zuzüglich der auf die vertragliche Leistung entfallenden Umsatzsteuer zu vergüten. Grundlage für den Kostenvergütungsanspruch ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Angestelltenvertrag mit de Arbeitnehmer. Diese Kosten umfassen nicht allfällige Rückstellungen für Pensionszahlungen bzw. Beiträge an Pensionskassen und sonstige freiwillige Sozialleistungen, welche von zu tragen sind.
D verpflichtet sich, während der Dauer des Beistellungsverhältnisses jede beabsichtigte Änderung des Angestelltenvertrages insbesondere in Bezug auf Entgelt, Urlaub, Vergütung im Krankheitsfall dem Bundesministerium für Finanzen sechs Wochen vor Durchführung dieser Maßnahmen bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine

Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen, richtet sich der Kostenvergütungsanspruch nach dem Inhalt des geänderten Angestelltenvertrages.

Darüber hinaus wird dem Bundesministerium für Finanzen keine weiteren Kosten für die Beistellung der Arbeitnehmer in Rechnung stellen. Die Refundierung wird zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres beim Bundesministerium für Finanzen unter Vorlage einer nach Kalendermonaten aufgeschlüsselten detaillierten Abrechnung samt der erforderlichen Belege angesprochen.

Nicht regelmäßiger Aufwendersatz aus Anlass von Dienstreisen wird zwischen der und dem Bundesministerium für Finanzen auf direktem Wege verrechnet. Grundlage für diesen Vergütungsanspruch ist die Reisegebührenvorschrift 1955 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Gebührenstufe 2a heranzuziehen ist.

III. D verzichtet auf die Dauer des Beistellungsverhältnisses auf die Geltendmachung ihres Weisungsrechtes gegenüber der Arbeitnehmer zugunsten des Weisungsrechtes seitens des Bundesministeriums für Finanzen. Das Bundesministerium für Finanzen wird die im § 18 Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, normierte Fürsorgepflicht gegenüber der Arbeitnehmer auf Dauer Beistellung übernehmen und insbesondere dafür Sorge tragen, alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich sind.

IV. Das Bundesministerium für Finanzen ist unbeschadet der unter Punkt 1. vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Beistellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Bundesministerium für Finanzen aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

ERKLÄRUNG

de Arbeitnehmer zum vorliegenden Vertrag

Ich , , geboren , erkläre, dass der vorstehende Vertrag zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und d, den ich hiemit zur Kenntnis nehme, mit meinem Wissen und meiner ausdrücklichen Zustimmung abgeschlossen wurde.

Während der Dauer des Beistellungsverhältnisses verpflichte ich mich ausdrücklich, die mir übertragenen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen und Weisungen des Bundesministers für Finanzen oder eines von ihm dazu bestimmten Organs im Einklang mit den Bestimmungen der Bundesverfassung zu befolgen.

Weiters verpflichte ich mich, über alle mir ausschließlich aus meiner Tätigkeit im Bundesministerium für Finanzen bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen ist, zur Verschwiegenheit. Diese Pflicht zur Amtverschwiegenheit ist auch nach Beendigung des Beistellungsverhältnisses zu beachten.

Wien, am

.....

(Unterschrift)